



Liebe Klinik-kompakt-Leserinnen und -Leser,

im Rahmen der Corona-Pandemie wurden die Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG) ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt. Dies bedeutet, dass die Nichteinhaltung der PpUG in diesen Bereichen bis einschließlich Dezember 2020 nicht nachgewiesen werden muss. Auch eine Sanktionierung erfolgt nicht. Nach dem Abflauen der ersten Welle der Pandemie entschied sich das Bundesgesundheitsministerium (BMG) die PpUG teilweise wieder zum 1. August dieses Jahres in Kraft zu setzen. Dies betrifft die Bereiche Intensivmedizin und Geriatrie. Darüber hinaus kündigte Minister Spahn im Spätsommer an, die PpUG weiter zu entwickeln. Mit dem Referentenentwurf zur Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung 2021 (PpUGV) soll diese Ankündigung umgesetzt werden. Danach gelten ab dem Jahr 2021 Pflegepersonaluntergrenzen auch für die Bereiche Allgemeine Chirurgie, Innere Medizin und Pädiatrie. Der Bereich der Intensivmedizin wurde um den Bereich der pädiatrischen Intensivmedizin ergänzt. Somit soll es in den Krankenhäusern ab nächstem Jahr insgesamt zwölf pflegesensitive Bereiche geben, die rund zwei Drittel des medizinischen Behandlungsgeschehens umfassen werden.

Für die AOK-Gemeinschaft hat die Gewährleistung des Patientenschutzes und die hohe Qualität der pflegerischen Patientenversorgung im Krankenhaus einen herausragenden Stellenwert. Dafür ist eine ausreichende Anzahl von Pflegekräften, die in der Versorgung der Patienten tätig sind, unabdingbar. Es gilt, dem Auftreten unerwünschter Ereignisse in der Patientenversorgung vorzubeugen und die Arbeitsbedingungen in der Pflege nachhaltig zu verbessern. Diesem Anliegen dient der Referentenentwurf. Der AOK-Bundesverband begrüßt daher die Inhalte der PpUGV ausdrücklich. Interessanterweise verschließt sich die DKG auch an dieser Stelle dem Patientenschutz, indem sie jede Mitwirkung an der Weiterentwicklung der PpUG verweigert. Vielmehr wird auf ein äußerst dünnes Konzept mit Namen PPR 2.0 verwiesen, welches die DKG gemeinsam mit dem Deutschen Pflegerat und verdi entwickelt hat. In der vorliegenden Form gibt es keine Transparenz über die Personalbesetzung nach außen und Kontrollmechanismen sind ebenfalls nicht vorgesehen. Wie unter diesen Voraussetzungen Patientenschutz gewährleistet und eine angemessene Personalausstattung erreicht werden soll, erscheint zumindest fragwürdig. Diese Skepsis scheint auch Minister Spahn Mitte September auf dem Krankenhausgipfel bewegen zu haben, die PPR 2.0 als aktuell nicht geeignet zur Vermeidung unerwünschter Ereignisse in der Patientenversorgung anzusehen. Die Ersatzvornahme zur PpUGV durch das BMG im Oktober ist somit folgerichtig.

Eine ganz andere Frage ist, ob vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Corona-Lage die PpUGV analog zur ersten Welle erneut ruhend gestellt wird – denn für Gesundheitssysteme in Krisenzeiten gelten andere Anforderungen als für die Normalversorgung.

Es mag sein, dass es bessere Instrumente zur Sicherung der Behandlungsqualität unter Wahrung angemessener Arbeitsbedingungen in der Pflege geben mag. Diese sind jedoch bisher nicht erkennbar. Solange das so ist, sind Pflegepersonaluntergrenzen notwendig.

Mit freundlichen Grüßen aus dem AOK-Bundesverband
Patrick Garre (AOK-Bundesverband)

News aus dem Krankenhaus

DRG-ENTGELTSYSTEM >>

PSYCH-ENTGELTSYSTEM >>

BUDGETVERHANDLUNGEN >>

ABRECHNUNG >>

GESETZGEBUNG >>

ENTLASSMANAGEMENT >>

WEITERE INFORMATIONEN >>



■ DRG-ENTGELTSYSTEM

Endgültige Fassung der ICD-10 für 2021 veröffentlicht

(02.10.20) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat die vorläufige Fassung der ICD-10-GM 2021 veröffentlicht. Die Diagnosen- und Prozedurenklassifikationen ICD-10-GM sind die Grundlage für die Entgeltsysteme im stationären und ambulanten Bereich und werden jährlich angepasst. In die neue Version sind 46 Vorschläge eingeflossen; sie kommen zumeist von medizinischen Fachgesellschaften, Fachleuten aus der Ärzteschaft, Krankenkassen und Kliniken oder aus weiteren Organisationen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen.

■ PSYCH-ENTGELTSYSTEM

PEPP: Entgeltsystem für das Jahr 2021 vereinbart

(20.10.20) Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) hat die neuen Vereinbarungen und Dokumente zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP-Entgeltsystem 2021) veröffentlicht. Ab sofort stehen die Dateien für das Jahr 2021 zum Herunterladen bereit. Abrechnungsbestimmungen, Entgeltkatalog und Deutsche Kodierrichtlinien für Psychiatrie und Psychosomatik (DKR-Psych) werden jedes Jahr weiter entwickelt und auf Bundesebene neu vereinbart.

■ BUDGETVERHANDLUNGEN

Sicherstellung: Mehr Geld für die Kinder- und Jugendmedizin

(15.10.20) Kliniken mit Fachabteilungen der Kinder- und Jugendmedizin können in strukturschwachen Gebieten künftig den sogenannten Sicherstellungszuschlag erhalten. Dafür hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschlossen, dass entsprechende Leistungen zur stationären Grund- und Regelversorgung gehören. Der Zuschlag kommt Krankenhäusern im ländlichen Raum zugute, die aufgrund ihrer geringen Auslastung nicht kostendeckend arbeiten können, die aber für die Versorgung der Bevölkerung in der Region gebraucht werden.

■ ABRECHUNG

Strittige Kodierfragen: MDK-Schlichter treffen erste Entscheidungen

(25.08.20) Der neue, bundesweit tätige MDK-Schlichtungsausschuss hat im Juli seine ersten Entscheidungen getroffen. Die Dokumente zu den strittigen Kodier- und Abrechnungsfragen, in denen auch die jeweiligen Probleme und Kodierempfehlungen (KDE) erläutert werden, hat das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) auf seiner Webseite veröffentlicht – jeweils nach Erscheinungsdatum und KDE-Nummer sortiert.

■ GESETZGEBUNG

Krankenhauszukunftsgesetz: 4,3 Milliarden Euro für Digitalisierung

(22.09.20) Erstmals seit Jahrzehnten stellt die Bundesregierung den Krankenhäusern Fördermittel zur Verfügung: Ab sofort können die Bundesländer für ihre Kliniken drei Milliarden Euro abrufen, um damit Digitalisierungsprojekte zu finanzieren. Das hat der Bundestag mit dem sogenannten Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) beschlossen. Zu den Fördermitteln, die aus Steuergeldern stammen, kommen bis zu 1,3 Milliarden Euro, die die Bundesländer oder Klinikträger selbst aufbringen.



■ ENTLASSMANAGEMENT

Ergänzende Bestimmungen zum Entlassmanagement für in Reha-Einrichtungen angestellte Ärzte
(14.10.20) Möchte ein angestellter Arzt in einer Reha-Einrichtung im Rahmen des Entlassmanagements Arzneimittel verordnen, kann er die Pseudoarzneimittelnummer „4444444“ plus Fachgruppencode angeben. Das gilt für Verordnungen von Betäubungsmitteln und Arzneimitteln auf T-Rezepten. Das hat der GKV-Spitzenverband mitgeteilt.

■ WEITERE INFORMATIONEN

AOK-Navigator mit Qualitätsdaten zu Knieprothesenwechseln

(22.10.20) Im Online-Portal der AOK zur Krankenhaussuche sind jetzt auch Daten zu Knieprothesenwechseln abrufbar. Sie basieren auf dem Verfahren zur „Qualitätssicherung mit Routinedaten“, das vom Wissenschaftlichen Institut der AOK (WIdO) seit 2002 stetig weiterentwickelt wird. Die Ergebnisse machen die Qualitätsunterschiede zwischen den 264 Kliniken in Deutschland transparent, die von 2014 bis 2018 Knieprothesenwechsel bei mehr als 16.000 AOK-Versicherten vorgenommen haben. Die neuen Informationen vervollständigen die Qualitätsdaten zur Erstimplantation von Knie- und Hüftgelenken und die seit 2019 verfügbaren Bewertungen zu Hüftprothesenwechseln.

BMG vereinfacht Testung symptomfreier Personen

(21.10.20) Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die SARS-CoV-2-Testungen von Personen, die keinerlei Symptome zeigen, neu geordnet. Die Verordnung, die am 15. Oktober in Kraft getreten ist, etabliert eine neue Systematik und erleichtert den Zugang zu Tests insbesondere für Kontaktpersonen infizierter Patienten. Dafür können Ärzte jetzt auch den Antigen-Nachweis einsetzen. In Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sollen die sogenannten Antigen-Schnelltests sogar regulär verwendet werden.

Schmerztherapie wird Pflicht

(06.10.20) Krankenhäuser und ambulant operierende Ärzte müssen künftig einen systematischen Umgang mit postoperativen Schmerzen ihrer Patienten im Rahmen eines Akutschmerz-Managements entwickeln. Dafür hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Richtlinie zum Qualitätsmanagement um entsprechende Regelungen ergänzt und Anforderungen definiert, die künftige Konzepte erfüllen müssen. Kliniken wie Arztpraxen werden damit verpflichtet, klare Kompetenzen zu schaffen, um die Schmerzen ihrer Patienten nach operativen Eingriffen leitliniengerecht zu behandeln.

Corona-Prämie: Details der Sonderzahlung für Pflegekräfte im Krankenhaus stehen fest

(23.09.20) Die Modalitäten der Auszahlung einer Corona-Prämie für Pflegekräfte stehen fest. Kliniken können ihren Pflegekräften einmalig jeweils bis zu 1.000 Euro auszahlen. Der Bonus soll insbesondere Beschäftigten im Bereich der „Pflege am Bett“ zugutekommen, die Häuser können die Gelder aber nach eigenem Ermessen auch an andere Mitarbeiter auszahlen. Damit sollen die besonderen Belastungen honoriert werden, denen die Beschäftigten im Krankenhaus während der Covid-19-Pandemie ausgesetzt waren.

Innovationsfonds: 136 Ideen für neue Versorgungsformen

(14.09.20) Das neue Antragsverfahren zeigt Wirkung: Beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) sind im Rahmen der ersten Förderbekanntmachung nach dem neuen Verfahren 136 sogenannte Ideenskizzen eingegangen – deutlich mehr als bisher, sagte Prof. Josef Hecken, Vorsitzender des Innovationsausschusses beim G-BA: „Ich bin sicher, diese große Resonanz verdanken wir dem neuen zweistufigen Verfahren.“

Rund 16 Millionen Euro für bessere Arbeitsbedingungen in der Pflege

(07.09.20) Krankenkassen und Krankenhäuser haben im Jahr 2019 jeweils 7,85 Millionen Euro aufgewendet, um für Pflegekräfte in Krankenhäusern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Das geht aus dem ersten Bericht des GKV-Spitzenverbandes zu einem entsprechenden Förderprogramm hervor: Von insgesamt 1.031 förderberechtigten Kliniken hatte bis zum 31. Juli vergangenen Jahres etwa jede fünfte die zusätzlichen Mittel abgerufen – insgesamt waren es 213 Häuser.



■ AUSGABE 05/2020 VOM 27.10.20

Hier können Sie den Newsletter abonnieren oder abbestellen:

<https://www.aok.de/gp/publikationen/anmeldeformular-klinik-kompakt>

AOK-Bundesverband

Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin

Datenschutzhinweis

Gemäß § 13 SGB I sind die Sozialversicherungsträger verpflichtet, die Bevölkerung im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufzuklären.

Wir nutzen Ihre Daten ausschließlich zu dem von Ihnen gewünschten Zweck. Ihre Daten werden anschließend gelöscht.

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter <https://aok-bv.de/datenschutz>